

„Bruder Konrad – Unterstützungsverein Pielenhofen“
nicht eingetragener Verein

Satzung

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Bruder Konrad-Unterstützungsverein Pielenhofen“ mit Sitz in Pielenhofen. Die Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wurde am 06. Juni 2002 als „nicht eingetragener Verein“ gegründet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins:

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist es, die „Arbeitsgemeinschaft Ambulante Krankenpflegestation Duggendorf, Pettendorf, Pielenhofen, Wolfsegg“ ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Der Verein soll sich darüber hinaus auch bemühen, seinen Mitgliedern Schulungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Dienste des Bruder Konrad – Unterstützungsvereins anzubieten.

§ 3

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geleitet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitglieder des Vereins:

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen keine Ablehnung, so gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
 - a) beim Tod des Mitglieds
 - b) bei Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - d) durch Ausschluß eines Mitgliedes gemäß Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schadet. Wird gegen diesen Beschluß Widerspruch eingelegt, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den Vertretungsberechtigten aus.
- (5) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Beiträge werden im Bank-Einzugsverfahren erhoben. Im Beitrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, unabhängig vom Termin des Beitritts.

IV. Organe des Vereins:

§ 5

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vereins ergehen durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Zu den Sitzungen des Vereins können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Einzelfall der Vorsitzende des Vorstandes.
- (4) Den Vorsitz bei den Sitzungen der Organe des Vereins führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- (5) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Auf Verlangen eines Mitglieds müssen Abstimmungen in den Organen des Vereins geheim erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 6

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden Stellvertretern
 - c) vier weiteren Beisitzern

- (2) Jede Pfarrei aus dem satzungsgemäßen Wirkungsbereich der Arbeitsgemeinschaft der Ambulanten Krankenpflegestation muß im Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Kassier und einen Schriftführer.
- (4) Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt die bisherige Vorstandschaft im Amt bis zu den Neuwahlen durch die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Gründungsmitglieder bestimmen eine kommissarische Vorstandschaft. Diese führt bis spätestens 31. März 2003 den Verein.
- (5) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ihre Empfehlungen zu beachten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand hat insbesondere auch
 - a) neue Mitglieder zu werben
 - b) die Mitglieder über seine Tätigkeit und die Entwicklung des Vereins zu informieren
 - c) der Mitgliederversammlung jährlich die Bilanz und Haushaltsrechnung vorzulegen
- (6) Für die rechtliche Vertretung des Vereins und zum Abschluß von Rechtsgeschäften, sowie zu allen Rechtshandlungen sind die Willenserklärungen von 2 Mitgliedern des Vorstandes erforderlich, wobei eines der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muß. Rechtsgeschäfte des täglichen Bankverkehrs kann jedoch der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter alleine vollziehen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel eine Woche vor dem anberaumten Sitzungstermin erfolgen.

- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter denen der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter sein muß. Ist diese Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist in angemessener Zeit eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.
- (9) Die Geschäftsführung des Vorstandes ist jährlich durch 2 Rechnungsprüfer zu überprüfen, die jeweils von der Mitgliederversammlung für das darauffolgende Jahr zu bestellen sind. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (10) Der Vorstand kann die Mitglieder des Vereins über das Vermögen des Vereins hinaus nicht verpflichten. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins aus Rechtsgründen des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 7

- (1) Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes bzw. mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Dies kann auch ortsüblich erfolgen.
- (4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) die Entgegennahme und Genehmigung der Bilanz und der Haushaltsrechnung, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl der Vorstandschaft
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Wahl eines Vertreters in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes der Diözese Regensburg
- g) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- h) die endgültige Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes
- i) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung
- j) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

V. Stellung zum Caritasverband:

§ 8

- (1) Der Verein ist als korporatives Mitglied dem Caritasverband der Diözese Regensburg e.V. angeschlossen.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind damit auch Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg und des Deutschen Caritasverbandes. Sie haben allerdings an diese Verbände persönlich keine Beiträge zu entrichten.
- (3) Der Verein hat das Recht, einen Vertreter in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg zu entsenden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

VI. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins:

§ 9

- (1) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über Änderungen der Satzung erfolgen im Benehmen mit dem Caritasverband und bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Pfarreien des Wirkungsbereiches der begünstigten Ambulanten Krankenpflegestation. Dabei gibt jede Pfarrei das Votum aller Mitglieder ihrer Kirchenverwaltung(en) mit einer Stimme ab. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen den Pfarreien zu, die der Arbeitsgemeinschaft der Ambulanten Krankenpflege angehören, und zwar aufgeteilt nach der Zahl ihrer Mitglieder. Diese haben das anteilige Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins und unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde heute, am 06. Juni 2002 von den nachstehend unterzeichnenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen. Sie tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Pielenhofen, am 06. Juni 2002

Jans Jädel

Josef F. H.

Franz List, Pf.

Hans K. z

Klaus Hubst

Dieter Zimmer

J. Koenig, Pf.

Albert Vogl

Margit Peyer

Scheuener Robert

Andreas Edelmeier

Alfons Eder

Hans Dechert

Ernestine Poppl